

# Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach  
Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und  
Gewerbegebiet In der Us“**

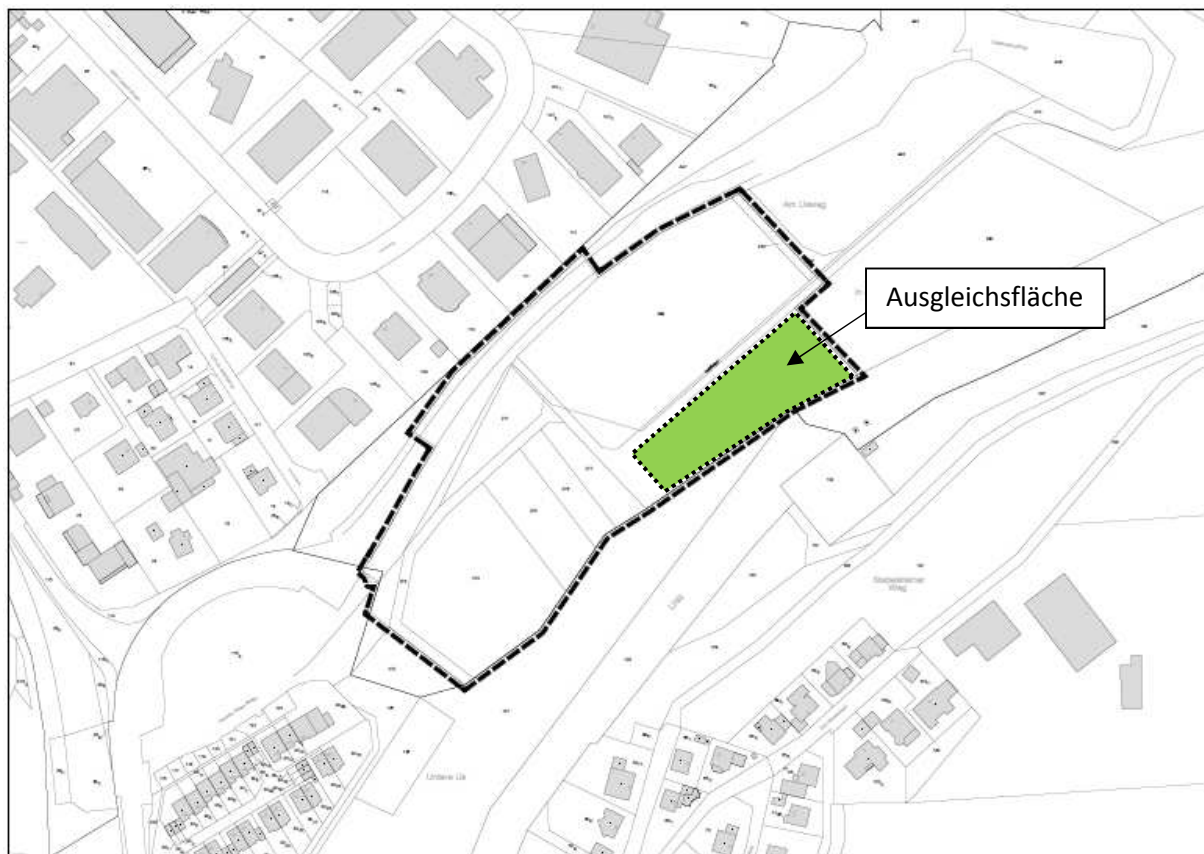
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, die Grundsatzentscheidung vom 21.07.2015 fortzuschreiben und gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB gemeinsam den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und den Bebauungsplan Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziele sind die Schaffung von Baurecht für die geplante Errichtung des Nahversorgungsmarkts EDEKA mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.950 m<sup>2</sup> einschließlich der dazugehörigen Stellplätze (VEP) und der erforderlichen Ausgleichsflächen sowie die Ausweisung eines Gewerbegebiets i.S. § 8 BauNVO.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1).

## Räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit von

**Montag, dem 27.08.2018 - einschl. Freitag, dem 28.09.2018**

im Rathaus Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, Zimmer 09 (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden

**montags bis donnerstags  
freitags**

**von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr  
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift sowie online mit dem Formular zur Bürgerbeteiligung vorgebracht werden.

Außerdem findet am

**Mittwoch 15.08.2018 um 18.00 Uhr  
eine zweite Bürgerinformationsveranstaltung  
im Bürgerhaus, Kleiner Saal**

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans sowie des Umweltberichts mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Zudem wurden bereits tierökologische Untersuchungen durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Büro PlanES, Elisabeth Schade, Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, 08.08.2018

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister